

# RS OLG Wien 1998/08/10 3R20/98b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.08.1998

## Rechtssatz

Der Streitwert im Prüfungsprozeß nach § 110 KO ergibt sich aus der Höhe der festzustellenden Konkursforderung; eine Bewertung durch die klagende Partei ist daher nicht erforderlich.

## Entscheidungstexte

- 3 R 20/98b

Entscheidungstext OLG Wien 10.08.1998 3 R 20/98b

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)